

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Inkrafttreten: 10.03.1971

Fundstelle: Brem.GBl. 1971, 12

Gliederungsnummer: 2012-c-1

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 26. August 1970 in Hannover und am 2. September 1970 in Bremen unterzeichneten [Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände](#) wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 9 Satz 3](#) in Kraft tritt, ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Februar 1971

Der Senat